

Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum für Wohngeld

Nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen und Vermögen der Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ergibt sich aus § 60 SGB I.

Das monatlich zu berücksichtigende „Buttoeinkommen“ ermittelt sich ab dem 01.01.2009 grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Betriebseinnahmen, abzüglich der zu erwartenden notwendigen Betriebsausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Wohngeldleistungen entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind zunächst zu schätzen.

Auf Grund dieser Schätzung wird über die Wohngeldleistung nur mit einem ggf. verkürzten Bewilligungszeitraum von dann bis zum Jahresende entschieden. Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Bewilligungszeitraumes nachweisen. Andernfalls kann die Wohngeldbehörde den Wohngeldbescheid von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 Wohngeldgesetz überprüfen und weitergehende Schritte bis zur vollständigen Erstattung der erhaltenden Leistungen vornehmen.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft i.S.d. EStG erzielten Einnahmen, die im beantragten Bewilligungszeitraum für Wohngeld voraussichtlich zufließen werden (Prognose). Steuerrechtliche Regelungen bzgl. der Einnahmeerklärung für ein abgelaufenes Kalender- / Wirtschaftsjahr finden keine Anwendung. Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z.B. weil die Tätigkeit voraussichtlich beendet wird oder erst im Laufe des beantragten Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum wohngeldrechtlich berechnet und berücksichtigt.

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Wohngeldbewilligungszeitraum voraussichtlich zu leistenden notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. (Keine Abschreibung / keine pauschalen Abzüge).

Steuern auf das Einkommen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, KFZ-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug, gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung, ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge, Beiträge zur Riester – Rente, Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort. Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, geben Sie diese bitte auf einem formlosen Beiblatt zum Antrag auf Wohngeld an.

Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die Kosten für Betriebs – KFZ (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe als Ausgaben abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug privat genutzt, sind die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile nicht anders ermittelt werden können. Ausgaben werden jedoch nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Wohngeld entsprechen, die Ausgaben als wirtschaftlich nicht angemessen sind.

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, ist auch solches Einkommen ergänzend zu berücksichtigen, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen wäre.

Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z.B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter, Eisdienbetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugszielen u. ä..

Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung.

Beispiel:

(Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken, Dozenten an Volkshochschulen u. ä.)

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, ist in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einzubeziehen, das innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt wurde. Der Selbstständige wird von der Wohngeldbehörde schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist.

Der Selbstständige muss dann – wenn möglich – während der Saison Rücklagen bilden.

Verfahren

Nach Antragstellung ist zunächst Ihr voraussichtliches Einkommen im Bewilligungszeitraum festzustellen. Dazu ist von Ihnen der Vordruck über die Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzugeben. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vergangenen sechs Monate.
- Einnahme- / Überschuss – Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.
- Ggf. kann die Wohngeldbehörde die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird ggf. neu über den Leistungsanspruch entschieden. Hierzu ist von Ihnen ggf. erneut der Vordruck Prognoseerklärung über das zu erwartenden Einkommen einschließlich der Anlage auszufüllen und die Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachzuweisen. Das ggf. zu viel gezahlte Wohngeld wird von Ihnen zurückgefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldbehörde